



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
KOMPETENZZENTRUM ENERGIE

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Ingenieurbüro Blaser
Martinstr. 42-44
73728 Esslingen

Karlsruhe 03.02..2016
Name Daniela Walter
Durchwahl 0721 926-3241
Aktenzeichen KOB 27/14 (Bitte bei Antwort angeben)

Vorab per E-Mail info@ib-blaser.de

Nachrichtlich per E-Mail:
Landratsamt Calw
Regionalverband Nordschwarzwald

☛ Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ für die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.11.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kompetenzzentrum Energie des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK) nimmt zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fanden zwei Abstimmungsgespräche unter Teilnahme des Regierungspräsidiums (Raumordnung/Baurecht sowie Kompetenzzentrum Energie) im Landratsamt Calw statt. Bei diesen Gesprächen wurde seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RPK) dargelegt, dass das vorliegende Plankonzept nicht in allen Punkten den Empfehlungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (BW) vom 09. Mai 2012 sowie den ergänzenden Hinweisen der Landesverwaltung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftnutzung entspricht und daher seitens des RPK eine weitergehende Überarbeitung angeregt wird. Hierzu möchten wir folgende konkrete Anregungen geben:

1. Der Windenergie substanzuell Raum geben

Allgemeine Hinweise:

Die Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung bei gleichzeitigem Ausschluss dieser Nutzung im sonstigen Plangebiet gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss der Windkraftnutzung substanzuell Raum bieten. Die Planung hat der Privilegierungsentscheidung des Bundesgesetzgebers Rechnung zu tragen. Das Bundesverwaltungsgericht weist in zahlreichen Urteilen darauf hin, dass für die Windenergie substanzuell Raum geschaffen werden muss, wenn die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fruchtbar gemacht werden sollen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wäre die Planung nicht erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB und damit gem. § 6 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamt-räumliches Planungskonzept zugrunde liegen, eine Verhinderungsplanung ist rechtlich nicht zulässig.

Je geringer der Umfang der dargestellten Konzentrationsflächen ist, umso höher sind die Anforderungen an eine konsequente, dem Stand der Technik entsprechende und nachvollziehbar dokumentierte Methodik der Standortauswahl. Sollen nur im geringen Umfang Konzentrationsflächen dargestellt werden und somit weite Teile des Planungsraums für die Windenergienutzung gesperrt werden, hat eine weitergehende Abwägung zu erfolgen, als im Falle der Darstellung zahlreicher Flächen (siehe auch Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Rdn. 693). Der Abwägungsvorgang hat sich insoweit dem Erfordernis nach substanzuellem Raum für die Windenergie zu unterwerfen.

Für die Darstellung von Konzentrationsflächen eignen sich vorzugsweise Bereiche mit einer höheren Windhöffigkeit. Die zusätzliche Darstellung von Konzentrationsflächen in windschwächeren Gebieten ist unschädlich. Ist das gesamte Plangebiet schwachwindig, steht dies der Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht grundsätzlich entgegen. Werden jedoch in einem Plangebiet, das auch höhere Windgeschwindigkeiten aufweist, lediglich windschwache Standorte dargestellt, kann dies ein Indiz für eine (unzulässige) Negativplanung sein.

Hinweise zum vorliegenden Plankonzept:

Gemäß der Begründung, Seite 3, liegt auf einer Fläche von 2.790 ha eine Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140 m Höhe vor. Dies entspricht 20,7 % der Gesamtfläche des Verwaltungsraums (Seite 14). Nach Abzug der Ausschlussflächen verbleiben im Verwaltungsraum 1.200 ha mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s; dieser Um-

fang an Potenzialflächen entspricht 8,9 % der Gesamtfläche des Oberen Enztales (Seite 16).

Das Plankonzept sieht nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen die Darstellung einer Konzentrationsfläche mit 54 ha vor, welche somit lediglich 4,5 % der Potenzialfläche (1.200 ha) umfasst (Seite 40). Nach der aktuellen Rechtsprechung (VGH BW, Urteil vom 12.10.2012 – 8 S 1370/11, Rdn. 60) können Flächenverhältnisse durchaus ein Indiz für eine Verhinderungsplanung liefern. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG, Urteil v. 13.12.2002 – 4 CN 1/11, 4 CN 2/11; Urteil v. 17.12.2002 – 4 C 15.01) bzw. verschiedener Oberverwaltungsgerichte (VGH BW, Urteil v. 9.10.2012 – 8 S 1370/1, OVG Münster, Urteil v. 01.07.2013 – 3 D 46/12.NE).

Aus unserer Sicht kann insoweit nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit mit der vorliegenden Planung tatsächlich substanziell Raum für die Windenergie geschaffen und somit die Rechtsicherheit der Planung gewährleistet werden kann. Wir regen daher an, im weiteren Planungsprozess die Flächenauswahl anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien erneut zu überprüfen.

2. Abweichen von den Empfehlungen des Windenergieerlasses BW

Allgemeine Hinweise:

Weicht die Vorgehensweise der Standortauswahl von den im Windenergieerlass BW sowie in dessen Ergänzungen (siehe Auflistung in Ziffer 6 unserer Stellungnahme) enthaltenen Hinweisen ab, sollte dies begründet werden. Der Rechtfertigungsbedarf für den kommunalen Planungsträger ist dabei umso größer, je weniger Konzentrationsflächen vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für die Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen. Dabei sollte der Plangeber terminologisch aber auch inhaltlich zwischen Ausschlusskriterien (z.B. 700 m zu Gebieten in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist gem. Kapitel 4.3 Windenergieerlass BW) und Abwägungskriterien (z.B. Abstand von 700 - 1000 m zu Wohngebieten) unterscheiden und dies in der Begründung entsprechend erläutern. Die für die Regionalplanung (nicht für die Bauleitplanung) empfohlenen Abstände von 200 m u.a. zu Naturschutzgebieten sollten in Bauleitplanverfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde im Einzelfall betrachtet werden (siehe Windenergieerlass BW, Kapitel 4.2.2).

Hinweise zum vorliegenden Plankonzept:

Seite 17 der Begründung:

Der Abstand zu Bann- und Schonwäldern sowie zu Naturschutzgebieten ist gemäß

Windenergieerlass BW, Kapitel 4.2.2, nicht pauschal als hartes Tabu einzustufen. Für die Regionalplanung werden 200m empfohlen, für die Bauleitplanung ist hingegen eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der Naturschutzbehörden vorgesehen.

Seite 18 der Begründung:

Auerhuhnrelevante Flächen der Priorität 2 sind gemäß Bewertungshilfe der FVA kein Tabu/Ausschluss. Wie auf Seite 33 der Begründung des TFNP richtig dargelegt, können durch entsprechende Maßnahmen auf Genehmigungsebene Konflikte in diesen Flächen vermieden werden. Auszug aus der Bewertungshilfe:

„Auerhuhnkatgorie 2

*Bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkatgorie 2 ist aufgrund der Auerhuhnbesiedelung und der wichtigen Biotopverbundbereiche davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt werden können und daher berücksichtigt werden müssen. **Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen**, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann. Die Notwendigkeit und der Umfang erforderlicher Maßnahmen liegen in Auerhuhnkatgorie 2 höher als in Auerhuhnkatgorie 3.“*

Seite 19 der Begründung:

Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß Windenergieerlass BW, Kapitel 4.2.3.1, kein Tabu für Windenergieplanungen, sondern Prüf- bzw. Restriktionsflächen dar. Die Tabubereiche werden im Windenergieerlass BW in Kapitel 4.2.1 dargestellt. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass im Planungsraum substantiell Raum für die Windenergie geschaffen werden soll, kann insoweit aus unserer Sicht kein pauschaler Ausschluss dieser Flächen erfolgen. Wir empfehlen die Prüfung durch die Verordnungsgeber hinsichtlich möglicher Befreiungslagen bzw. Änderungen der LSG-Verordnung. Insbesondere in einem Planungsraum, der überwiegend im LSG liegt, kann aus unserer Sicht die Überlagerung geplanter Konzentrationsflächen mit einem LSG kein pauschales Tabu sein, da sich sonst eine Planung ggf. erübrigen würde bzw. gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich wäre.

Seite 39 der Begründung:

Der Siedlungsabstand der einzig verbleibenden Konzentrationsfläche Kälbling wurde seitens des Planungsträgers von 700 m (Empfehlung im Windenergieerlass BW, Ka-

pitel 4.3) auf 1.000 m erhöht. Als Begründung werden der vorsorgende Lärmschutz sowie eine Vermeidung von optischer Bedrängung angeführt. Der erweiterte Abstand soll für Wohn- und Mischgebiete gelten. Damit verringert sich die geplante Konzentrationsfläche um 20 ha von 74 ha auf 54 ha.

Nach dem Beschluss des VGH München vom 21. Januar 2013 würden einheitliche Schutzabstände von Windenergieanlagen von 900 m zugunsten von allgemeinen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsflächen dem differenzierten Regelungssystem der einzelnen Gebietstypen und deren unterschiedlicher Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit ohne sachliche Rechtfertigung widersprechen. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, wenn andere städtebauliche Anforderungen, wie das Erfordernis, für eine Konzentrations- und Ausschlussplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben, nicht mehr eingehalten werden können.

Dem Urteil des BVerwG, Urteil vom 24. 1. 2008 - 4 CN 2/07 (OVG Koblenz), Randnummer 16, kann zudem folgende Aussage entnommen werden:

„Zu Recht beanstandet das OVG vor diesem Hintergrund das schematische Beibehalten eines Abstands von 1 000 m zu vorhandenen Siedlungsflächen ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Besonderheiten.“

Hinweise hierzu können auch auf der Homepage des UM sowie des MVI bei den FAQ, Fragen zur Regional- und Bauleitplanung von Windenergieanlagen, eingesehen werden. Auszug:

„Ein rein vorsorgerischer Abstand muss städtebaulich begründbar sein und die unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiets-typen berücksichtigen. Außerdem gilt: Je weniger Konzentrationsflächen vorgesehen sind und je weiter der immissionsschutzrechtlich gebotene Abstand überschritten wird, desto höher ist der Rechtfertigungsbedarf für den kommunalen Planungsträger.“

Aus o.g. Gründen regen wir eine erneute Prüfung in Bezug auf den erweiterten Siedlungsabstand an.

3. Differenzierung von harten und weichen Tabuzonen

Allgemeine Hinweise:

Im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung zu dem Thema „Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen“ im Planungsprozess und die diesbezüglichen Anforderungen an die Dokumentation, sollte die Abgrenzung der ersten (Ausschluss

harter Tabuzonen) und zweiten Stufe (Ausschluss weicher Tabuzonen) in der Begründung deutlich hervorgehoben werden.

Darüber hinaus sollte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Windenergie im Planungsraum substanziell Raum gegeben werden soll, der Ausschluss von „weichen Tabuzonen“ (Restriktionsflächen) grundsätzlich mit einer näheren Erläuterung erfolgen. In Bezug auf die unterschiedlichen Fachbelange ist es zudem ratsam, wenn dem Planungsträger seitens der zuständigen Fachbehörden eine Stellungnahme vorliegt, dass eine Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht möglich sein wird. So sollte beispielsweise der Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zone II auch nur dann erfolgen, wenn fachbehördliche Stellungnahmen vorliegen, nach denen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem konkreten Bereich auch im Wege einer Befreiung nicht möglich sein wird (siehe Windenergieerlass, Kapitel 4.4 sowie 5.6.4.4 Wasserwirtschaft).

Hinweise zum vorliegenden Plankonzept:

Im Hinblick auf die unter Ziffer 3 unserer Stellungnahme genannten Abweichungen von den Empfehlungen nach dem Windenergieerlass BW und den ergänzenden Hinweisen (insbesondere Abstände zu Bann- und Schonwäldern sowie zu Naturschutzgebieten) sollte die Abgrenzung von harten und weichen Tabukriterien sowie der Umfang der Potenzialfläche (Seite 40 der Begründung) erneut überprüft werden.

Seite 17 der Begründung:

Der Anlagenschutzbereich um Flugsicherungseinrichtungen stellt kein hartes Tabukriterium dar. Eine abschließende Beurteilung durch die zuständigen Behörden, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sowie die Deutsche Flugsicherung (DFS) kann erst mit Vorliegen der Standortdaten in einem Genehmigungsverfahren erfolgen. Unsere Erfahrungen aus anderen Regional- und Flächennutzungsplanverfahren zeigen, dass mit Vorlage von konkreten Szenariovarianten in geplanten Vorrang- bzw. Konzentrationsflächen bei der DFS, durchaus Realisierungen im 15 km Radius in Frage kommen und somit nicht grundsätzlich ausschließbar sind.

Seite 32 der Begründung:

Wasserschutzgebiete Zone II: hier sollte eine Aussage der zuständigen Wasserbehörde vorliegen, dass eine Befreiung im Genehmigungsverfahren nicht erteilt werden kann (siehe auch Seite 19 der Begründung sowie Windenergieerlass BW, Kapitel 4.4)

4. Belange des Artenschutzes

Liegen für den Bereich vorgesehener Konzentrationsflächen begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen kollisions- und störungsempfindlicher Arten vor und lassen sich Häufigkeit und Verteilung nicht auf der Grundlage vorhandener Daten ermitteln, empfehlen der Windenergieerlass BW sowie die ergänzenden Hinweise der LUBW eine entsprechende Bestandsaufnahme. Ein Genehmigungshindernis für die geplante Konzentrationsfläche besteht dann, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung die sichere Erkenntnis vorliegt, dass der Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich auf Dauer nicht überwindbare artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen. In diesem Fall ist die Fläche i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und somit gem. § 6 Abs. 2 BauGB nicht genehmigungsfähig.

5. Landschaftsbild, Erholung, Kurort, touristische Attraktionen

Seite 24-32 der Begründung, Landschaftsbildbewertung:

Wir verweisen in Zusammenhang mit dem auf Seite 25 der Begründung aufgeführten Pilotprojekt auf folgende Ausführungen auf der Homepage der LUBW:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/246031/>

*Auszug: „Das Verfahren zur Ermittlung der Qualität des Landschaftsbildes nach Dr. Roser wurde für die Landschaftsplanung entwickelt. Für die **Regional- und Bauleitplanung** - insbesondere auch die Windenergieplanung - ist Folgendes zu beachten: Die farblich als Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität gekennzeichneten Bereiche dürfen nicht als Restriktions-, Ausschlussflächen, Tabuzonen o. ä. behandelt werden. Dies gilt auch für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Landschaftsbildbewertung nach dem Verfahren Dr. Roser kann allenfalls als erste **grobe Orientierung** herangezogen werden, die einer ortsspezifischen Überprüfung und Konkretisierung der modellierten Angaben sowie einer Überprüfung der konkreten Auswirkungen der geplanten Vorhaben (Eingriffsintensität, Sichtbarkeitsbereich etc.) bedarf. Ferner muss der Planungsträger den Belang des Landschaftsbilds eigenständig gewichten und anschließend mit den gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen abwägen.“*

Seiten 33, 34 der Begründung:

Das Landschaftsbild, die Erholung, das Prädikat Kurort sowie das Vorhandensein touristischer Attraktionen sind Abwägungskriterien. Die Abwägung hat sich hierbei dem Erfordernis nach substanziellem Raum für die Windenergie zu unterwerfen. Sollte die Abwägung dazu führen, dass nur ein untergeordneter Teil der Potenzialfläche

als Konzentrationsfläche dargestellt werden soll, sollte der Vorrang dieser Belange gegenüber der Windkraftnutzung erneut geprüft werden.

Da einige der potenziellen Suchräume u.a. aus Gründen des Landschaftsbildes aus der Planung herausgenommen wurden und der Umfang der geplanten Konzentrationsfläche im Vergleich zur Potenzialfläche eher gering ausfällt, sollte aus unserer Sicht in Bezug auf diese Belange eine erneute Prüfung unter Einbeziehung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

6. Ergänzende Hinweise des MLR und der LUBW

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen ergänzenden Hinweise zum Windenergieerlass BW, welche für die Planungsträger im laufenden Planverfahren eine Empfehlung darstellen und für die Behörden verbindlich sind:

- Erfassungshinweise für Vögel vom 01.03.2013
- Hinweise zur Befreiung für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 07.05.2013
- Hinweise zu Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen vom 07.11.2013
- Bewertungshilfe der FVA zu „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“ und Erläuterungen September 2013
- Erfassungshinweise für Fledermäuse vom 01.04.2014
- Abschluss der Kartierung Rot- und Schwarzmilan Dezember 2014
- Hinweise zum Umgang mit windkraftempfindlichen Vogelarten vom 01.07.2015
- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom 01.07.2015

7. Naturparkverordnungen

Seite 20 der Begründung:

Wir möchten darauf hinweisen, dass die drei Naturparkverordnungen im Regierungsbezirk Karlsruhe geändert wurden.

Grundsätzlich bedarf es für die Errichtung baulicher Anlagen im Naturpark nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Naturparkverordnung (NP-VO) der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Um die städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung im Naturpark zu erleichtern, sind sog. Erschließungszonen eingerichtet worden, in denen das Bauverbot nicht gilt.

Durch die Änderungen der Verordnungen, welche seit 17.01.2015 in Kraft sind, wurden nun die Planung und Zulassung von Windkraftanlagen im Naturpark erleichtert. Sowohl die Vorrangflächen für die Windkraft in den Regionalplänen als auch die Konzentrationszonen für die Windkraft in den Flächennutzungsplänen fallen künftig unter den Begriff der Erschließungszone im Sinne von § 2 Absatz 6 NPVO.

8. Lärmgutachten

In einem Lärmgutachten auf Genehmigungsebene sind bestehende und genehmigte Emissionsquellen in der Umgebung als Vorbelastungen zu berücksichtigen. Geplante Betriebe oder Anlagen finden bei einer solchen Untersuchung keine Berücksichtigung. Ein Lärmgutachten auf Ebene, welches WEA berücksichtigt, deren Realisierung in geplanten (noch nicht wirksamen) Konzentrationszonen von TFNP benachbarter Planungsräume derzeit nicht absehbar ist, kann nach unserer Auffassung nicht zum Ausschluss von Flächen im vorliegenden TFNP führen. Wir regen daher eine erneute Prüfung dieses Kriteriums an.

Abschließend möchten wir folgende Anregungen zu den einzelnen Suchräumen (Seiten 34-38 der Begründung) geben:

- Suchraum Calmbach:
Wir verweisen auf o.g. Ausführungen zum Lärmgutachten, das im Ergebnis dazu führt, dass der Suchraum Calmbach ausgeschlossen wird. Wir regen im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Plans („substanzieller Raum“) eine erneute Prüfung an.
- Sommerberg/Oberer Eiberg:
Die Ausschlussgründe für den nördlichen Bereich sind aus unserer Sicht nicht ausreichend dargelegt. Die Lage im LSG an sich ist kein pauschaler Ausschlussgrund. Hier sollte – falls noch nicht geschehen - mit dem zuständigen Verordnungsgeber abgestimmt werden, ob eine Modifizierung der LSG-Verordnung denkbar wäre.
- Lautenhof:
Lage im LSG ist kein pauschaler Ausschlussgrund (siehe oben).
- Dietersberg:
Auerhuhnrelevante Fläche der Priorität 2 sind gemäß Bewertungshilfe der FVA

kein Tabu/Ausschluss, Lage im LSG ist kein pauschaler Ausschlussgrund (siehe oben).

- Meistern-Kappelberg:
Lage im LSG ist kein pauschaler Ausschlussgrund (siehe oben), Belange des Landschaftsbildes sollten im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung („substanzieller Raum“) erneut überprüft werden.
- Heimenhardtebene:
Auerhuhnrelevante Fläche der Priorität 2 sind gemäß Bewertungshilfe der FVA kein Tabu/Ausschluss, Lage im LSG ist kein pauschaler Ausschlussgrund (siehe oben).
- Calmbach-Höfen:
Wir verweisen auf o.g. Ausführungen zum Lärmgutachten, das im Ergebnis dazu führt, dass auch der Suchraum Calmbach-Höfen ausgeschlossen wird. Wir regen im Hinblick auf die Rechtssicherheit des Plans („substanzieller Raum“) eine erneute Prüfung an.
- Kälbing, Erhöhung des Siedlungsabstandes:
Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung zu erhöhten Vorsorgeabständen, sollte die Erhöhung des Siedlungsabstandes näher begründet bzw. erneut geprüft werden (siehe Ziffer 2 unserer Stellungnahme).

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Walter